

# Die Satzung des Fördervereins



Förderverein Wasserball  
des Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V.

## § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Wasserball des Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V."
2. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg; der Verein wurde am 6. November 2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Ludwigsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2: Zweck, Vereinsvermögen

1. Der Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege des Wasserballsports des Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V. und damit ausschließlich verbunden die Förderung der Wasserballabteilung innerhalb des Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V. Der Förderverein setzt sich insbesondere das Ziel die Wasserballjugendarbeit zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden.
3. Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, inklusive Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wasserball Abteilung des Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Wasserballsports in seiner Abteilung zu verwenden hat.

## § 3: Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status (Steuerbegünstigung)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbare gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ (§§ 51 ff.).
2. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Wasserballabteilung des SV Ludwigsburg 08 e.V. zu verwenden. In unmittelbarer Hinsicht durch Mittelweitergabe und durch eine allgemeine Förderung des Wasserballsports im SV Ludwigsburg 08 e.V.

## § 4: Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist im Falle der Ablehnung eines Antrags verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch  
- Austritt  
- Ausschluss  
- Tod bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen deren Fortfall.

Eine Erstattung im Voraus bezahlter Beiträge findet nicht statt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit erklärbar. Die schriftliche Austrittserklärung für das folgende Kalenderjahr, die bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, muss bis spätestens 30. November des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung innerhalb von drei Monaten die rückständigen Beiträge nicht entrichtet. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft grob verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied, sofern es bei der Versammlung nicht anwesend war, schriftlich mitzuteilen.

## § 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmrecht in der Versammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Juristische Personen als Mitglied werden durch einen eigenständig Bestimmten in ihrem Stimmrecht vertreten.

#### 1.1. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands  
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer  
Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder  
Wahl der Kassenprüfer  
Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung  
Auflösung des Vereins  
Ausschluss von Mitgliedern

#### 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie hat bis zum 30.11. (vor Beginn des Spielbetriebs) eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (Tag des Poststempels) durch Einzeleinladung. Die Einzeleinladung kann auch auf elektronischen Weg z.B. durch Email oder Fax erfolgen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis spätestens einer Woche vor Versammlung beim Vorstand durch ein stimmberechtigtes Mitglied eingereicht werden.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### 1.3. Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und Anträge, Art der Abstimmungen und Abstimmungsergebnisse, Wortlaut der gefassten Beschlüsse wie Personalien der Gewählten beinhalten muss. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

#### 1.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstand und fünf weitere Mitglieder anwesend sind.

Die Art und Weise der Abstimmungen und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Diese Bestimmungen gelten ebenso für Wahlen.

#### 1.5. Satzungsänderung, Abberufung des Vorstands

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## 2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Die Ämter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die wählbaren Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 21 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein.

## § 6: Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind im Voraus bis zum 1.2. eines Kalenderjahres zahlungsfällig. Der Beitritt bis zum 30. Juni führt zur Fälligkeit eines vollen Jahresbeitrags. Der Beitritt ab dem 1. Juli führt zur Fälligkeit eines halben Jahresbeitrags.
2. Der erhobene Jahresbeitrag pro Mitglied wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann den vom Vorstand bestimmten Schülern die Mitgliedsbeiträge teilweise erlassen. Für den Fall der Anerkennung des Vereins als gemeinnütziger Verein hat eine Ausstellung der Spendenbescheinigung im Allgemeinen innerhalb von acht Wochen nach Spendeneingang zu erfolgen. Spenden über die Mitgliedsbeiträge hinaus sind erwünscht. Auch Spenden von Nicht-Mitgliedern sind erwünscht.
3. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge können nur bei ordentlichen Mitgliederversammlungen für das Folgejahr beschlossen werden.

## § 7: Beisitzer

Der Schwimmverein Ludwigsburg 08 e.V. hat das Recht, einen Beisitzer bei Sitzungen des Vorstandes des Fördervereins, sowie bei den Mitgliederversammlungen zu stellen. Der Beisitzer muss kein Mitglied des Fördervereins sein. Ein vom SV Ludwigsburg 08 e.V. bestellter Beisitzer hat kein Stimmrecht bei der Mitglieder-Versammlung des Fördervereins. Der Vorstand des Fördervereins informiert die Vorsitzenden des Schwimmvereins Ludwigsburg 08 e.V. über die Termine.

## § 8: Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die erste Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.